Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **68/2019 vom 16.04.2019** erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen** Bearbeiter: Thomas Hoffmann

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Hoiersdorf	N.N.	Zur Anhörung	☒	☐
Ausschuss für Technik und Umwelt	09.05.2019	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	14.05.2019	Zur Beschlussfassung	☐	☒

Tagesordnungspunkt: Bauvoranfrage zum Bau eines Carports
hier: Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Abweichung und Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan „Ehemaliges Zementwerk“ zum Zwecke der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Twieflinger Straße 2 A (Gemarkung Hoiersdorf, Flur 2, Flurstück 100/9) wird zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem Grundstück Twieflinger Str. 2A , 38364 Hoiersdorf befindet sich aktuell eine Garage. Diese soll abgerissen und an gleicher Stelle durch einen Doppelcarport ersetzt werden. Hierbei würde jedoch gegen derzeitige Festsetzungen im Bebauungsplan verstoßen werden.

- Der Standort würde sich mit der neuen Größe des Baukörpers teilweise im festgesetzten Sichtdreieck befinden.
- Der Standort würde mit der neuen Größe des Baukörpers außerhalb der überbaubaren Fläche liegen.

Zu den vorgenannten Punkten hat sich bereits das Bauordnungsamt in einer Stellungnahme wie folgt geäußert:

„Standort innerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks

Das Vorhaben ragt teilweise in den Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecks. Nach Rücksprache mit unserem Straßenverkehrsamt handelt es sich hier um eine Schenkellänge bzw. Haltesicht von 22 m. Nach heutigen Richtlinien (RASt 06) ist jedoch eine Haltesicht von 3m mit einer Schenkellänge von 70 m bei 50 km/h ausreichend. Laut der Stellungnahmen würden diese Sichtdreiecke selbst bei einer Haltesicht von 10 m das Bauland nicht mehr berühren, sondern sich weiterhin auf öffentliche Verkehrsflächen beschränken. Aus straßenbehördlicher Sich bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Standort außerhalb der überbaubaren Fläche

Gemäß der textlichen Festsetzung sind außerhalb der Baugrenze nur Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen sowie Müllboxen zulässig. Die beabsichtigte Änderung des Planes zugunsten der Aufstellung von Carports und Garagen 1993 wurde zwar nicht durchgeführt, unter diesem Aspekt wurde jedoch der Carport auf dem Nachbargrundstück zugelassen. Aufgrund der Gleichbehandlung bestehen diesbezüglich gegenüber einer Abweichung ebenfalls keine Bedenken."

Die Verwaltung schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Landkreises Helmstedt an und empfiehlt, der beantragten Abweichung und Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan „Ehemaliges Zementwerk" zum Zwecke der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Twieflinger Straße 2 A (Gemarkung Hoiersdorf, Flur 2, Flurstück 100/9) zuzustimmen.

Anlagenverzeichnis

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Der Bürgermeister

Basecke

Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

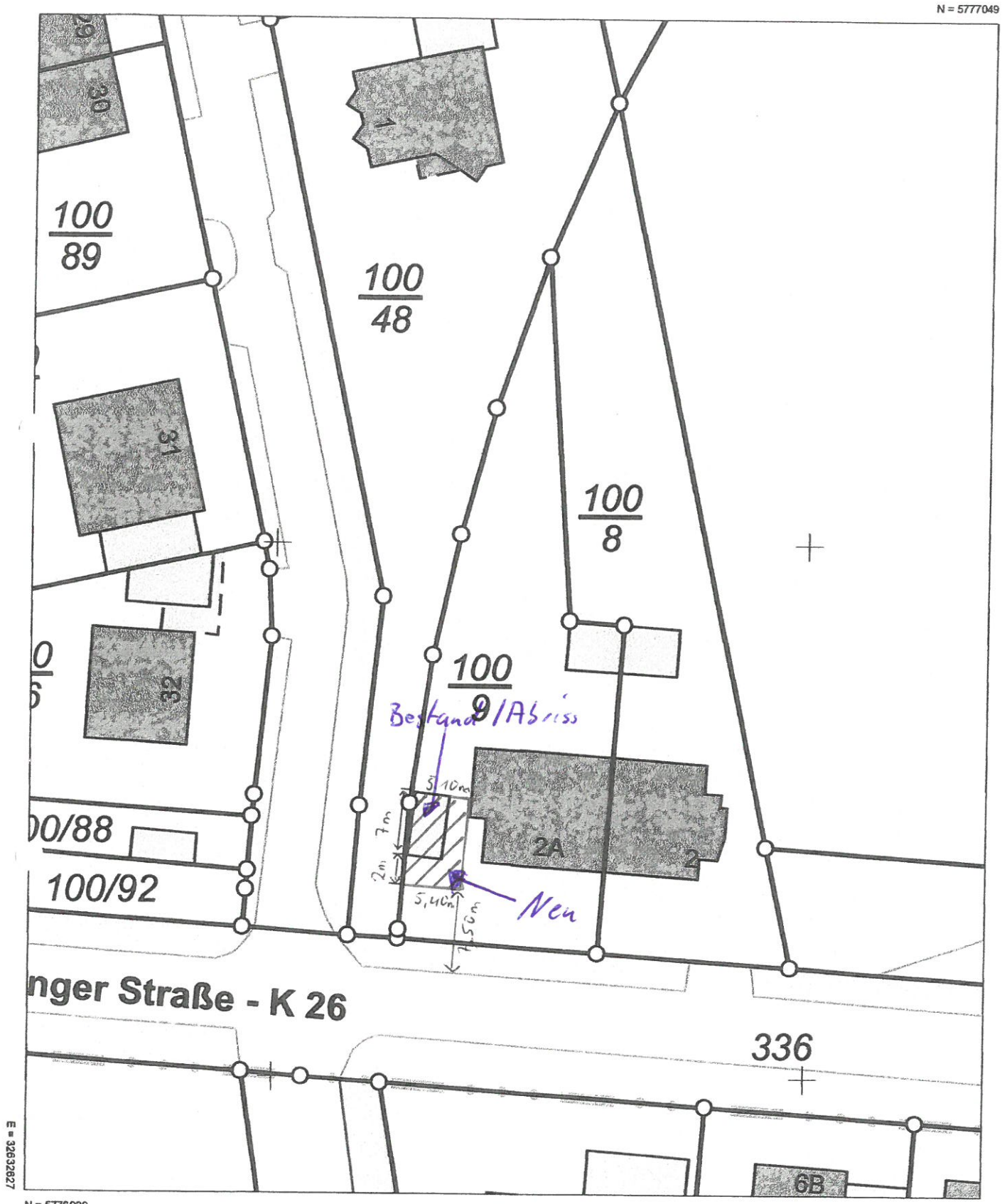
Gemeinde: Schöningen, Stadt
Gemarkung: Hoiersdorf
Flur: 2 Flurstück: 100/9

Liegenschaftsgrafik 1:500

Präsentation der Liegenschaften

Erstellt am 04.03.2019

Anlage 1



Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Helmstedt - Stand: 02.03.2019
Emmerstedter Straße 21
38350 Helmstedt

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Helmstedt -
Emmerstedter Straße 21
38350 Helmstedt

Zeichen: A-150/2019

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.